

Handelsregistereintragung und Firma

Warum gibt es ein Handelsregister?

Das Handelsregister soll Auskunft über die Rechtsverhältnisse eines Unternehmens geben, die für den Abschluss von Verträgen und andere rechtliche Beziehungen relevant sind. So ergibt sich aus dem Handelsregister zum Beispiel die genaue Firmierung, der Sitz, die Inhaber- und Geschäftsführerverhältnisse, die Höhe des Stammkapitales, Prokura usw..

Die Eintragung in das Handelsregister

Unklarheit besteht häufig darüber, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss. Vielfach wird angenommen, dass alle Handelsbetriebe beim Amtsgericht registriert werden müssen. Das Handelsregister ist aber ein öffentliches Verzeichnis, in dem alle Unternehmen, egal ob Handwerker, Dienstleister, Produzent oder Händler eingetragen werden müssen, wenn Sie eine bestimmte Größenordnung erreicht haben und über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen.

Diese Kaufmannseigenschaft besitzen alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, also insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG).

Mit dem **Handelsrechtsreformgesetz** wurde der Kaufmannsbegriff geändert. Seit dem 1.7.1998 werden alle Kaufleute in das Handelsregister eingetragen. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dabei ist **jedes** gewerbliche Unternehmen ein Handelsgewerbe, es sei denn, dass es nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb **nicht** erfordert.

Dies bedeutet, dass sich der Einzelkaufmann und die Personengesellschaften „Offene Handelsgesellschaft“ (OHG) und „Kommanditgesellschaft“ (KG) im Handelsregister eintragen lassen **müssen**, wenn die Größenordnung und Struktur kleingewerblicher Betriebe überschritten wurde und sie nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind. Entscheidend kommt es hier auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl, Betriebskapital, Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr usw. an.

Gewerbliche Unternehmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ab dem 1.7.1998 einheitlich als **Nichtkaufleute** angesehen, können aber nunmehr durch **freiwillige** Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben.

Pflichten und Rechte des Kaufmanns

Mit der Kaufmannseigenschaft sind vielfältige Rechte, aber auch Pflichten verbunden. So hat das im Handelsregister eingetragene Unternehmen die Möglichkeit, die Haftung durch Gründung einer GmbH oder KG zu beschränken, Prokura zu erteilen und den Gerichtsstand frei zu wählen. Häufig werden bei Ausschreibungen nur „Handelsregister-Unternehmen“ angeschrieben und neue Geschäftskontakte von der Vorlage einer

Handelsregisterbescheinigung abhängig gemacht. Andererseits muss der Kaufmann neben den steuerrechtlichen auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften beachten. Hat er Vertragsstrafen vereinbart, können diese nicht ermäßigt werden. Die Bürgschaften des Kaufmannes sind immer selbstschuldnerisch und auch bei mündlicher Erklärung wirksam.

Wichtig ist auch, dass nur der Kaufmann eine Firma führt, die ggfls. von Erben und Erwerbern übernommen werden kann, so dass ein gut eingeführter Name auch nach einem Inhaberwechsel erhalten bleibt. Für die Bildung der Firma gelten je nach Rechtsform besondere Vorschriften.

Die Firmenbezeichnung

Mit dem Handelsrechtsreformgesetz wurden zum 1. Juli 1998 auch die handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften über die Firmenbildung geändert und insbesondere für alle Rechtsformen weitgehend vereinheitlicht. Nunmehr sind sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften Personen-, Sach- und Phantasiefirmen zulässig. Die Firma muss nunmehr die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken
2. Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein
3. Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden.

Firmennamen - was ist jetzt zulässig?

	Altes Recht	Neues Recht
Einzelkaufmann	Schuhhaus Peter Müller Textilhandel Doris Mayer	Mokkasin Schuhhaus eingetragener Kaufmann Texdoma e. Kfr. Der Einzelkaufmann muss nicht mehr unbedingt seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen verwenden, sondern kann seine Firma auch ausschließlich mit einem Phantasienamen bilden. In jedem Fall muss aber der Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine entsprechende Abkürzung aufgenommen werden.
Offene Handelsgesellschaft	Internet-Service Schulze OHG Abraham & Sohn	Netserv OHG Abraham & Sohn OHG Wie der Einzelkaufmann kann auch die Offene Handelsgesellschaft ihre Firma mit einer reinen Phantasie-Bezeichnung bilden. Notwendiger Rechtsformzusatz: "Offene Handelsgesellschaft" oder "OHG"; Zusätze wie „& Co., & Cie, & Sohn, Gebrüder“ etc. reichen nicht mehr aus.
Kommanditgesellschaft	Sanitätshaus Schmidt & Co.	Sanitätshaus Dr. Klug KG Es ist nicht mehr erforderlich, dass nur der Komplementär Namensgeber ist; auch der Name eines Kommanditisten kann in der Firma benutzt werden. Wie bei der OHG ist auch hier eine reine Phantasiefirma zulässig. Notwendiger Rechtsformzusatz:

		"Kommanditgesellschaft" oder "KG".
Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Textofa Textilfabrikation AG Weinkellerei Roswitha Müller GmbH	Textofa AG Wekros GmbH Auch bei der AG und der GmbH sind nach der HGB-Novelle unterscheidungskräftige Phantasiebegriffe möglich; ein Sachzusatz kann, muss aber nicht mehr verwendet werden.

Irreführungsverbot und Verwechslungsgefahr

Für alle Firmenbezeichnungen gilt auch nach dem Handelsrechtsreformgesetz weiterhin das Irreführungsverbot, doch wurden die Prüfungsanforderungen deutlich herabgesetzt. So kann nunmehr die Handelsregistereintragung nur noch abgelehnt werden, wenn über wesentliche Verhältnisse getäuscht wird und diese Täuschung ersichtlich ist.

Im handelsregisterlichen Eintragungsverfahren wird aber nicht geprüft, ob von Konkurrenten wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Die Eintragung im Handelsregister ist weiterhin insoweit keine Garantie für die Zulässigkeit der Firma. Insbesondere wenn Phantasiebezeichnungen oder nicht geschützte Zeichen alleine zur Firmenbildung verwendet werden, empfiehlt es sich, durch entsprechende Recherchen zu überprüfen, ob die Bezeichnung nicht bereits verwendet wird und insoweit möglicherweise Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können. Das Risiko, die Firma nach Eintragung ändern zu müssen, kann dadurch gemindert werden.

Wir empfehlen daher, vor der Handelsregisteranmeldung Kontakt mit der Industrie- und Handelskammer aufzunehmen und deren Beratungsangebot bei der Wahl der Firmenbezeichnung zu nutzen. Denn die neuen Vorschriften lassen nicht jede Firmierung zu und machen es noch notwendiger, die Frage identischer oder ähnlicher Firmenbezeichnungen oder Marken im Vorfeld abzuklären. Die liberalere firmenrechtliche Regelung sollte nicht zu einem Anstieg der Wettbewerbsstreitigkeiten führen.

Trier, Juni 2001